

DIE EHESCHLIESSUNG

Geschichtlicher Überblick

Die Eheschließung „in facie ecclesiae“ im Mittelalter

Im ersten Teil unseres geschichtlichen Überblickes über die Eheschließung wurde diese behandelt bis zum Mittelalter. Zu den Ausführungen über die Eheschließung im christlichen Altertum¹⁾ möchte ich berichtigend ergänzen, daß schon in der ersten christlichen Zeit eine Intervention der Kirche bei der Eheschließung erwähnt wird. Das älteste Zeugnis über das Interesse an der Eheschließung seitens der kirchlichen Obrigkeit ist ein Brief des hl. Ignatius an den hl. Polykarp, Bischof von Smyrna. Darin heißt es: „Die Eheleute sollen die Ehe mit Wissen des Bischofs schließen, damit sie Gott wohlgefällig sei und nicht der Begierlichkeit entspringe.“²⁾ In diesem Text ist von einem kirchlichen Ritus zwar noch nicht die Rede, aber schon Tertullian spricht davon wie von einem alten Brauch, wenn er schreibt: „Woher soll ich die Kräfte nehmen, um das Glück der Ehe zu schildern, welche vor der Kirche geschlossen, durch die Darbringung des heiligen Opfers bestätigt, mit dem Segen besiegelt ist, welche die Engel ansagen und der himmlische Vater für genehm hält?“³⁾ Zu diesem Text bemerkt Kardinal Schuster in seinem „Liber Sacramentorum“: „Beachtenswert sind an diesem Text zwei Punkte: Die Ehe wird öffentlich vor der Kirche eingegangen und sie wird durch die Darbringung des heiligen Opfers bestätigt — die Messe „pro sponso et sponsa“ —, die durch das eucharistische Opfer der beiderseitigen Hingabe ein heiliges Siegel aufdrückt.“⁴⁾ Tertullian führt dann weiter aus, daß die kirchliche Segnung und Schließung des Vertrages vor dem Bischof zwar nicht wesentliche Bedingungen für die Gültigkeit der Ehe seien, daß jedoch die Nichteinhaltung dieser Vorschrift Schande bedeute und eine so geschlossene Ehe als ungesetzlich angesehen werde: „Bei uns werden geheime, d. h. nicht im Angesicht der Kirche geschlossene Ehen beinahe als Ehebruch und Unzucht betrachtet.“⁵⁾

Aus diesen Texten ersieht man also, daß die Kirche schon seit den ältesten Zeiten um die Eheschließung der Gläubigen besorgt war. Diese Sorge war im Mittelalter besonders notwendig. Es war oft eine Zeit sittlichen Verfalls, sozialer Anarchie und des Bruderkrieges. Auch die Ehe war das Opfer solch trauriger Zeitverhältnisse geworden. Die Kirche wurde gezwungen, sich auch mit den bürgerlichen Formalitäten der Eheschließung zu beschäftigen, ohne jedoch diese selbst zu liturgischen Riten zu machen. Sie mußte besonders darauf drängen, daß die Freiheit des Ehewillens gewahrt und die Ehe öffentlich geschlossen werde. Verschiedene Diözesansynoden verlangten, daß die Priester vor der Trauung untersuchen sollten, ob nicht etwa ein Ehehindernis der beabsichtigten Verbindung entgegenstehe.

Im 11. und 12. Jahrhundert, zur Zeit der Wiederbelebung der theologischen Wissenschaft, mußte die Kirche selbst das Wesen der Eheschließung verteidigen.

¹⁾ Siehe „Heiliger Dienst“, 1960, Seite 84.

²⁾ Kardinal Schuster: „Liber Sacramentorum“, Seite 199.

³⁾ Tertullian: An seine Frau, 2. Buch, 9. Kapitel.

⁴⁾ Schuster: „Liber Sacramentorum“, a. a. O.

⁵⁾ Tertullian: Über die Ehrbarkeit, 4. Kapitel.

Diese Hinweise verdanke ich Hochw. Herrn Karl Födinger, Pfarrer in Oberndorf, Post St. Johann in Tirol, dem ich auch an dieser Stelle herzlich danke.

Die Scholastiker lehrten auf Grund des römischen Rechtes, daß das Wesen der Eheschließung einzig und allein im gegenseitigen Ehekonsens bestehe und betrachteten die übrigen Formalitäten der Eheschließung, selbst die Öffentlichkeit derselben, als weniger wichtig. Andere hingegen, wie z. B. Gratianus (+ vor 1179), schrieben dem Brautsegen einen sakramentalen Charakter zu, eine Meinung, die noch in englischen Ritualien des 16. und 17. Jahrhunderts zum Ausdruck kommt. Diese theologischen und kirchenrechtlichen Meinungen hatten einen großen Einfluß auf die Gestaltung des Trauungsritus.⁶⁾

Außerhalb Roms bestanden verschiedene Gebräuche bei der Eheschließung, aus welchen sich der im *Rituale Romanum* enthaltene „*Ordo Matrimonii Sacramenti*“ entwickelt hat. So bestand in der Normandie ein liturgischer Ritus, der außerhalb der Kirche vollzogen wurde, die „*Benedictio thalami*“. Diese Segnung des Brautgemaches geschah am Abend des Hochzeitstages in der neuen Wohnung des jungen Ehepaares. Der Priester segnete zuerst das Brautpaar, dann die Wohnung, und schließlich den Ehering, auch wenn die Brautleute am Vormittag den Brautsegen intra Missam nicht empfangen hatten. Doch bald wurde diese Segnung als unpassend und störend in der Festfreude des Hochzeitstages empfunden. Auch achtete man sie als unzureichend für die Öffentlichkeit des Eheabschlusses. Es lag nun nahe, daß man die Segnung der Brautleute mit dem Ehekonsens vereinigte. Um diesem Akt die höchstmögliche Publizität zu geben, sollte er nicht mehr im Hause der Brautleute geschehen, sondern vor dem Hause Gottes, vor dem Eingang der Kirche stattfinden. In diesem materiellen Sinn muß man den Ausdruck „*contrahere in facie ecclesiae*“ oder „*ante fores ecclesiae*“ oder „*ad valvas ecclesiae*“ zuerst auffassen.

Die Kirche mußte im Mittelalter ihren ganzen Einfluß geltend machen, um die Gleichberechtigung von Braut und Bräutigam zu erreichen. Die damals noch übliche „*Traditio sponsae*“ bei den Hochzeitsfeierlichkeiten beweist, daß die Emanzipation der Frau in jener Zeit noch nicht weit verbreitet war. Besonders bei den Germanen verblieb die Tochter unter der Autorität des Vaters oder der Familie. Der Vater oder jener, der das Vormundschaftsrecht ausübte, schloß die Verlobung und nahm die „*Traditio sponsae*“ vor. Diese Übergabe der Braut an den Bräutigam war juristisch ein integrierender Teil der Eheschließung. Sie wurde als solche auch in die kirchliche Eheschließung aufgenommen, wie z. B. in England, Spanien und in der Normandie. So finden wir in einem Missale von York aus dem 12. Jahrhundert die Rubrik: „*statuantur uir et mulier ad hostium ecclesie coram presbytero et dicatur a uiro dos mulieris ... deinde detur femina a patre suo uel ab amicis aparta manu si puella est, tecta si uidua quam uir recipiat in Dei fide et sua seruandam sanam et infirmam*“⁷⁾

Die Kirche mußte auch die Wichtigkeit des gegenseitigen Ehekonsenses betonen. Schon in der frühesten Zeit hatte sie den Grundsatz des römischen Rechtes übernommen: „*Nuptias consensus, non concubitus facit*“. Im Mittelalter setzte sich dieser Grundsatz besonders durch die Bemühungen des Petrus Lombardus durch und die Kirchenrechtler des 12. Jahrhunderts faßten diese Lehre in die Worte: „*quia contractus jam perfectus est per solum consensum*“. Das Wesentliche bei der Eheschließung besteht in der Erklärung von Braut und Bräutigam, daß sie einander ehelichen wollen. Die Rolle des Priesters beschränkt sich darauf, diese doppelte Willenserklärung zu veranlassen und entgegen-

Thomas Blatter

⁶⁾ Pierre Jounel in *La Maison Dieu*, 50, (1957), Seite 48.

⁷⁾ Vgl. Dom J. Huard in *Les Questions liturgiques et paroissiales*, 1957, 3, Seite 200.

zunehmen. Aus der Tatsache, daß die Kirche im Mittelalter für die freie Willensentscheidung der Braut beim Eingehen der Ehe kämpfen mußte, versteht man gut, daß sie auf die „*Traditio sponsae*“ weniger Wert legte, weil diese zu sehr an die ausschließliche Übergabe der Braut durch die Eltern erinnerte.

Die Kirche legte somit das Hauptgewicht bei der Eheschließung auf den gegenseitigen Konsens. Wenn aber das Wesen der Eheschließung ein Vertrag ist, so mußte verlangt werden, daß der Konsens festgestellt und in Worten ausgedrückt wurde. Daher der klassische Ausdruck: „*Sponsalia per verba de praesenti*“. In der textlichen Formulierung des Konsenses hat die Kirche des Mittelalters große Freiheit gelassen. Vielfach überließ sie es der Initiative des Priesters, der den Brautleuten die Worte des Konsenses vorsprach, oder der Kontrahenten selbst, in welche Worte sie diese Willenserklärung kleiden wollten. Deshalb sind aus jener Zeit wenig feststehende Formeln bekannt. Manchmal wird in den liturgischen Büchern eine Formel nahegelegt, wie z. B.: „*Ego accipio te N. in meam*“, oder: „*Ego Petrus duco te, seu recipio te Bertam in uxorem, et tradam meipsum tibi in legalem virum.*“⁸⁾ Einzelne Formeln drücken sehr genau die Verpflichtungen aus, die man bei der Eheschließung auf sich nimmt. Das ist z. B. der Fall in einem Rituale von Lüttich aus dem Jahre 1553, wo diese Formel lautet: „*Ego NN. do fidem meam matrimonialem in sacro fonte acceptam NN. quam hic manu teneo, et eandem in legitimam uxorem accipio, et juro, me numquam eandem relicturum, neque propter meliorem, neque ditiozem, neque pulchriorem, neque nobiliorem, neque ob ullum defectum, quem Deus posset ei immittere: sed juro, me fideliter praestitutum ei, quod bonus maritus tenetur praestare uxori suae legitimae usque in horam mortis, sic me Deus adjuvet et omnes Sancti ejus.*“⁹⁾ Man sieht aus diesen Texten, daß die Kirche sehr besorgt war um die genaue und konkrete Äußerung des Ehwillens seitens der Kontrahenten.

Einen bedeutenden Platz im Trauungsritus des Mittelalters nahm die *Segnung und Überreichung des Ringes* ein. Den Brauch des Ringes hatten die Germanen von den Römern übernommen. Ebenso wie bei den Römern fand die Überreichung desselben anfangs bei der Verlobungsfeier statt. Einen Ehering kannte man damals noch nicht. Nur die Braut erhielt den Verlobungsring, einen Ring für den Bräutigam kannte man nicht. Erst um das Jahr 1300 kam der Brauch auf, daß auch der Mann einen Ring trug, während in den liturgischen Büchern, selbst im *Rituale Romanum*, nur ein Ring, der Ring der Braut, erwähnt wird. Die enge Beziehung, welche im germanischen Eherecht zwischen Verlobung und Vermählung bestand, führte bald dazu, die Segnung und Überreichung des Ringes in die Vermählungsfeier aufzunehmen.

Nördlich der Alpen hatte die Verlobung, ebenso wie bei den Römern, eine große Bedeutung erlangt. Sobald diese stattgefunden hatte, waren die Verlobten zur Treue verpflichtet, wie es auch bei den Römern der Fall war. Nahmen sie Beziehungen zu einer anderen Person auf, so wurden sie wie Ehebrecher bestraft. Diese, der Verlobung beigemessene Bedeutung führte dazu, daß man sie am Vermählungstage wiederholte, woran sich dann der Vermählungsritus anschloß.

Diese Nebeneinanderstellung von Verlobung und Vermählung führte auch zu einer Umwandlung der symbolischen Bedeutung des Ringes: Vom Verlobungsring wurde er zum Ehering, das heißt er wurde das Sinnbild der

⁸⁾ Beide Formeln waren im 13. Jahrhundert in England und Frankreich gebräuchlich. Vgl. *Questions liturgiques*, Seite 201.

⁹⁾ A. a. O.

geschlossenen Ehe. Die Kirche nahm ihn als solchen in ihren Trauungsritus auf. Die ältesten Formeln der Segnung des Ringes sind sehr einfach, wie z. B. jene eines Missale von Soisson aus dem 11. Jahrhundert: „*Creator et Conservator humani generis, dator gratiae spiritalis largitor aeternae Deus tu per mitte spiritum sanctum paraclitum in nomine patris et filii et spiritus sancti super hunc anulum. Amen.*“ Die Anrufung des Heiligen Geistes, des vereinenden Bandes der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, gibt dieser Benediktionsformel eine tiefe theologische Bedeutung. In einem Segensgebet, enthalten in einem Pontifikale der Bischöfe von Trier aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, wird auf die geheimnisvolle Verbindung Christi mit seiner Kirche Bezug genommen. Der Text dieses Gebetes lautet: „*Omnipotens sempiternae Deus qui desponsasti tibi sponsam novam in misericordia et miserationibus, benedic anulum istum ut sicut exterius famula tua signum novae sponsae portat in manibus sic interius fidem tuam et caritatem portare mereatur.*“¹⁰⁾

Auch der Ringwechsel wurde im Mittelalter mit Texten und Gebräuchen umgeben, welche die Bedeutung des Ringes noch deutlicher zum Ausdruck brachten. Der Bräutigam empfing den Ring aus der Hand des Priesters, um ihn der Braut an einen Finger der rechten Hand zu stecken. Anfangs wurde diese Zeremonie nicht näher durch Rubriken bestimmt. Im 12. Jahrhundert jedoch wurde der Ringwechsel deutlicher beschrieben. Auf die Einladung des Priesters hin steckte der Bräutigam den Ring nacheinander an die drei ersten Finger der rechten Hand der Braut: Zuerst an den Daumen mit den Worten: „*In Nomine Patris*“, dann an den Zeigefinger, indem er sprach: „*et Filii*“, und schließlich an den Mittelfinger mit den Worten: „*et Spiritus Sancti. Amen*“. Dieser Ritus war im Mittelalter sehr verbreitet und es wurden verschiedene Texte bei demselben verwendet. Nach dem Rituale von Cambrai aus dem Jahre 1364 lautete die Formel beim Ringwechsel: „*NN. mit diesem Ringe nehme ich dich zu meiner Frau und Gattin und ich vermähle mich mit dir im Namen des Vaters, der dich erschaffen hat (et sponsus ponat anulum in primo digito), und des Sohnes, der dich erlöst hat (ponendo in secundo digito), und des Heiligen Geistes, der dich erleuchtet hat (ponendo in tertio digito et ibi permaneat).*“¹¹⁾

Aus diesen Texten ersieht man, daß es eine große Sorge der Kirche war, die Eheschließungsfeier würdig und lebendig zu gestalten: Sie gab dem Ring einen bedeutenden Platz in diesem Ritus, versah ihn mit einer Weihe und ließ ihn unter Gebeten und Zeremonien überreichen, die seine symbolische Bedeutung besser hervorhoben. Den Brautleuten wurde in diesem Ritus eine bedeutende aktive Rolle eingeräumt. Diese Formalitäten waren beim Volke sehr beliebt, wodurch die Brautmesse mehr und mehr in den Hintergrund gerückt wurde. Weniger eifrige Gläubige begnügten sich mit einer Trauung ohne Brautmesse. Verschiedene Diözesansynoden haben deshalb immer wieder auf die Wichtigkeit der Brautmesse hingewiesen.

Wie geschah die Eheschließung im Mittelalter „*in facie ecclesiae*“? Nach einem Missale von Rennes in Frankreich aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts vollzog sich der „*Ordo ad benedicendum sponsum et sponsam*“ in folgender Weise: Bekleidet mit Albe und Stola begab sich der Priester zum Eingang der Kirche, wo sich das Brautpaar mit den Verwandten und Freunden eingefunden hatte. Nachdem er das Brautpaar mit Weihwasser besprengt hatte, erkundigte er sich mit pastoraler Klugheit, ob sie die Ehe nach den bestehenden Gesetzen

¹⁰⁾ Les Questions liturgiques et paroissiales, a. a. O., Seite 202.

¹¹⁾ A. a. O.

eingehen wollen, er vergewisserte sich, daß sie nicht verwandt seien, und ermahnte sie, als christliche Eheleute ihre Pflichten getreu zu erfüllen.

Darauf lud er die Eltern der Braut ein, ihre Tochter dem Bräutigam, der Gewohnheit gemäß, zu übergeben (*Traditio sponsae*). Den Bräutigam forderte er auf, sein Hochzeitsgeschenk zu übergeben, worüber in Gegenwart aller Anwesenden eine Urkunde verlesen wurde. Darauf folgte die eigentliche Eheschließung durch den Austausch des Ehekonsens seitens der Brautleute, wobei der Bräutigam der Braut im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit einen geweihten Ring an den Ringfinger der rechten Hand steckte. Der Bräutigam übergab dann der Braut ein Geschenk, bestehend aus einigen Gold- oder Silberstücken, je nach seinem Vermögen, welche der Priester vorher geweiht hatte. Der Priester sprach anschließend das in den liturgischen Büchern enthaltene Segensgebet.

Nun begab man sich in Prozession in die Kirche, wobei der 127. Psalm gesungen wurde. Die Brautleute trugen beim Einzug in die Kirche brennende Kerzen, die sie bei der Opferung dem Priester überreichten. Vor dem „*Pax Domini*“ wurde der Schleier nach alter Gewohnheit über sie ausgebreitet, während die Braut den Brautsegen empfing. Zum Schluß erhielt der Bräutigam vom Priester den Friedenskuß, den dieser dann seiner Braut gab.¹²⁾

Wenn wir den Ritus der Eheschließung „*in facie ecclesiae*“, wie er im Mittelalter gebräuchlich war, betrachten, so fällt uns auf, daß die alte Verlobungsfeier im Kreise der Familie zur Vermählungsfeier geworden ist. Die „*Sponsalia de futuro*“ sind „*Sponsalia de praesenti*“ geworden. Nur die „*dextrarum junctio*“, das Reichen der rechten Hand seitens der Brautleute, entstammt der alten Vermählungsfeier. Diese verschiedenen Riten sind größtenteils in das *Rituale Romanum* von 1614 aufgenommen worden.

All diese Gebräuche hatten den Zweck, das sakramentale Geheimnis zu verdeutlichen, das im Augenblick des gegenseitigen Konsenses verwirklicht wurde. Jedes Land, beinahe jede Diözese, hatte eigene Hochzeitsgebräuche. Die große Verschiedenheit der Trauungsriten war jedoch nicht ohne Gefahr. Es war leicht möglich, daß abergläubische oder lächerliche Gebräuche sich in den Trauungsritus einschlichen. Manchmal mußten Diözesansynoden gegen solche Mißbräuche einschreiten. Mit allem Nachdruck wies die Kirche immer wieder darauf hin, daß die Ehe ein heiliges Sakrament sei, das auch heilig behandelt werden müsse.

Klagenfurt

Stadtpfarrer Johannes Schneider

¹²⁾ La Maison Dieu, a. a. O., Seite 50.